

jeden Antrag auf Herbeischaffung von Stenographen für überflüssig, weil er bewandten Umständen nach zu nichts führen könne. Ob ein Antrag in der vom Hrn. v. Carlowitz modificirten Maße irgend einen Erfolg haben werde, wolle er dahingestellt sein lassen. Aber abgesehen von der großen Schwierigkeit der Bestimmung, welche Verhandlungen bei der einen oder bei der andern Kammer als die wichtigern die Hilfe des Stenographen jedesmal in Anspruch zu nehmen haben, scheine auch ihm die Verwendung eines Stenographen für beide Kammern practisch unausführbar.

v. Polenz: Einverstanden sei er zwar mit dem ersten Theile des v. Carlowitzischen Antrags, die Regierung zu ersuchen, auch in der 1. Kammer einen Stenographen anzustellen; was jedoch den zweiten Theil anlange, durch den bei der 2. Kammer angestellten Stenographen wechselseitig die diesseitigen Verhandlungen mit aufzeichnen zu lassen, so könne er sich solchem nicht anschließen, weil es sehr zu bezweifeln sei, ob die Kräfte eines Mannes der Anforderung genügen; worüber er selbst nur ein richtiges Urtheil abzugeben vermöge; auch möchte bei dem größten Theile der zu verhandelnden Gegenstände ein so in die Augen fallendes Verhältniß, ob sie schwierig oder nicht schwierig seien, kaum hervortreten.

Bürgermeister Wehner: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dem jungen Manne, welcher die Verhandlungen in unserer Kammer aufnimmt, es doch in der That nicht einerlei sein kann, sich nach so langer Zeit auf einmal — und wenn es auch nur bei einzelnen Sitzungen geschehen sollte — in die 2. Kammer versetzt zu sehen, wo er weder mit der Localität, noch mit dem Personal, noch mit den Stimmen der Kammermitglieder bekannt ist; denn da er die Verhandlungen mit angestrengter Aufmerksamkeit, ohne sich umsehen zu können, aufmerken soll, so kommt, was einleuchtend ist, auf diese Bekanntschaft viel an, und es würde sehr verzeihlich sein, wenn dann die Mittheilungen nicht richtig wären. — Wenn man übrigens glaubt, daß es einem Stenographen nicht möglich sei, 6 Stunden und länger hintereinander seine Zeichen hinzuschreiben, so sollte ich doch meinen, daß es ihm immer noch leichter, als das wörtliche Nachschreiben sein müsse, wo der Nachschreiber die ganzen Verhandlungen im Zusammenhange stets behalten muß, damit er sie dann völlig ausgearbeitet zum Druck zu befördern im Stande ist.

Hierauf wird der Antrag der Deputation, sich der Erklärung der 2. Kammer anzuschließen, mit 19 gegen 13 Stimmen abgelehnt; und die Frage: Will man die Staatsregierung ersuchen, noch einen zweiten Stenographen anzustellen, damit Einer für jede Kammer verwendet werde, oder, sofern dieß nicht ausführbar sei, den bereits vorhandenen Stenographen nicht bloß für die 2. Kammer zu verwenden, sondern ihn in Fällen, wo in der 2. Kammer minder wichtige, in der 1. aber wichtigere Gegenstände vorlägen, auch in letzterer fungiren zu lassen? wird mit 23 gegen 9 Stimmen bejaht. — Hinsichtlich des Vorschlags der 2. Kammer, die bei Vorlesung der Protocolle zu beantragenden Berichti-

gungen u. betreffend, erklärt man sich mit der Deputation einstimmig einverstanden.

Referent liest hierauf in der Uebersicht weiter, wie folgt:

C. Zeit und Dauer der Kammersitzungen.

Zu den stattgefundenen drei Beschlüssen bemerkt das Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Sache jeder Kammer für sich.

Hierüber Beschluß der 1. Kammer: a) Vorlegung eines Gesetzes über Aufhebung des §. 19. des Mandats wider die Selbstsache vom 2. Juli 1712, b) Decret wegen Abnahme der Steuerhauptrechnungen auf die Jahre 1828, 1829, 1830 vom 25. Mai 1833, ad a) das vorzulegende Gesetz und ad b) das Decret, bei jeglichem Landtage noch zu berathen.

Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat sich hierüber nicht erklärt.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer; Anzunehmen, daß die 2. Kammer beigetreten sei.

Der Präsident: Wenn jetzt bei der mindern Dringlichkeit der Geschäfte die Sitzungen bisweilen erst um 9 Uhr begonnen hätten, so behalte er sich doch ausdrücklich vor, den wegen früheren Beginnens der Sitzungen diesseits gefaßten Beschluß bei sich vermehrenden Arbeiten wiederum in volle Wirksamkeit treten, so wie nöthigenfalls mehrere Sitzungen eintreten zu lassen.

Im Uebrigen ist man bei diesen Punkten mit der Ansicht der Deputation allgemein einverstanden.

Man gelangt nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, nämlich zum Berichte der 1. Deputation über den Gesetzentwurf, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses, und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend.

Referent v. Carlowitz perliest das allerhöchste Decret (s. dasselbe, so wie die Verhandlungen der 2. Kammer darüber in Nr. 56. d. Bl.), und den Eingang des Berichts, wie folgt:

Die 1. Kammer hat bei nochmaliger Erwägung das Grundprincip des Gesetzentwurfs, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend, angenommen, hat sich dafür, daß die Kinder in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen seien, daß jedoch durch Verträge von dieser Regel abgewichen werden könne, erklärt, und erwartet nach nunmehr erfolgter Vereinigung mit der 2. Kammer den Hauptbericht ihrer Deputation über das Gesetz selbst in seinen Einzelheiten. In jenen gefaßten Beschlüssen liegt bereits das Anerkenntniß, daß es eines Gesetzes über diesen Gegenstand bedürfe. Dieß entbehrt die Deputation einer weitern Mittheilung der für die Erlassung eines Gesetzes über diesen Gegenstand sprechenden Gründe und so kann sie sofort auf die einzelnen §§. und zunächst auf den Eingang des Gesetzes übergehen. — Ein Mitglied der Deputation ist jedoch nur in so weit mit den folgenden Ansichten der übrigen Mitglieder einverstanden, als es nicht in dem beigefügten Separatvoto unter  seine abweichende Ansicht niedergelegt hat.

Hiermit verbindet Referent die Verlesung des Einganges des Separatvoti Sr. königl. Hoheit des Prinzen Johann, welcher also lautet:

Die abweichenden Ansichten des Prinzen Johann gehen hauptsächlich aus der Ueberzeugung hervor, daß die Principien, über welche beide Kammern mit der Regierung einig sind, theils in dem Entwurfe selbst nicht allenthalben consequent durchgeführt,